

Regionalverband Saarbrücken
Untere Straßenverkehrsbehörde
Postfach 103055
66030 Saarbrücken

HINWEIS:

Die Straßenverkehrsbehörde des
Regionalverbandes Saarbrücken
ist nur für folgende PLZ zuständig:
66265, 66271, 66280, 66287, 66292,
66299, 66333, 66346 und 66352

Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis § 2 Abs. 1 FahrlG i.V.m. § 4 Abs. 1 FahrlG für die Klasse(n)

A BE CE DE

Datum

Antragstellende Person

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ/Ort
Telefon-/Mobilnummer	E-Mail

Ich besitze folgende Fahrerlaubnisse:

Führerscheinklassen	erteilt am:	erteilt von
<input type="checkbox"/> A		
<input type="checkbox"/> BE		
<input type="checkbox"/> CE		
<input type="checkbox"/> DE		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

Wurde bereits bei einer anderen Behörde eine Fahrlehrerlaubnis beantragt?

Nein Ja, bei

Die Prüfung soll stattfinden in:

Möglich sind die Prüfungsstellen im Ort der Fahrlehrerausbildungsstätte oder der Fahrschule oder des Wohnortes

Ich bestätige, dass die obigen Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass fehlerhafte und unvollständige Angaben zur Ablehnung des Antrages berechtigen. Ebenso bestätige ich, dass weder körperliche noch geistige Mängel bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift



ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FAHRLEHRERLAUBNIS

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Personalausweis / Reisepass oder andere nationale Identitätspapiere beglaubigt, die Vorlage bei der Behörde im Original kann nachträglich erfolgen)
2. Ein Führungszeugnis im Sinne des § 30 a Abs. 1 Nr. 1 des BZRG nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart 0) ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. (Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.)
3. Lebenslauf (aktuell)
4. Zeugnis oder Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sind. (Nachweis kann durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden.)
5. Ablichtung des nach dem 01. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins (amtlich beglaubigt), wenn nicht im Original vorgelegt wird
6. Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 FahrIG geforderte Vorbildung
7. Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG bzw. Anmeldebestätigung in einer amtlich anerkannten Ausbildungsstätte
8. Nach bestandener Prüfung: Vorlage des Vertrages mit der Ausbildungsfahrschule inkl. Lehrplan

DATENSCHUTZINFORMATION

Im Folgenden informieren wir über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrererlaubnis.

I. Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Regionalverband Saarbrücken
Regionalverbandsdirektor Peter Gillo
Schlossplatz
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 506-0
Fax: 0681 506-1390
regionalverband@rvsbr.de

II. Datenschutzbeauftragte

Ansprechpartnerin in Datenschutzfragen ist die behördliche Datenschutzbeauftragte des Regionalverbandes Saarbrücken, datenschutz@rvsbr.de, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681-506-1170.

III. Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Kategorien von Daten

Folgende personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Fahrerlaubnisse
- Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (z.B. Personalausweis, Reisepass)
- Nach dem 01.01.1999 ausgestellter Kartenführerschein (Kopie)
- Amtliches erweitertes Führungszeugnis
- Angaben im Lebenslauf
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister
- Von uns vergebenes Aktenzeichen

Folgende besonderen personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Zeugnis oder Gutachten über die Erfüllung der Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung
- Erklärung, dass weder körperliche noch geistige Mängel bestehen
- Zeugnis oder Bescheinigung über die Anforderungen an das Sehvermögen

2. Verarbeitungszwecke

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrererlaubnis nach den §§ 2, 4 FahrlG
- Abwicklung der fälligen Kosten/Gebühren



3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der Daten sind:

Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 4 Saarl. Datenschutzgesetz, Art. 9 Abs. 2 lit. h) i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Saarl. Datenschutzgesetz, jeweils i.V.m §§ 2, 4 FahrlG; § 59 FahrlG.

4. Herkunft der Daten

Die Daten stammen aus folgenden Quellen:

- Ihre eigenen Angaben
- Auskünfte des Kraftfahrt-Bundesamtes (Eintragungen Fahreignungsregister)
- Auskünfte des Bundeszentralregisters (Eintragungen im Führungszeugnis)
- begutachtende Ärzte

5. Verpflichtung zur Angabe von Daten

Die Angabe der genannten personenbezogenen und besonderen personenbezogenen Daten, soweit im Antragsformular vorgesehen, ist für die wirksame Antragstellung erforderlich. Soweit Sie uns die erforderlichen Daten nicht übermitteln, können wir den Antrag nicht bearbeiten.

IV. Kategorien von Empfängern der Daten

Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Regionalverbandes Saarbrücken erfolgt nicht.

V. Übermittlung in ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung in ein Drittland.

VI. Speicherung und Löschung

1. Örtliches Fahrlehrerregister

Die in § 59 Abs. 3 FahrlG genannten Daten werden nach der Erhebung so lange im örtlichen Fahrlehrerregister gespeichert, wie dies nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Danach erfolgt die Löschung ohne gesonderten Antrag. Die Daten werden gem. § 67 FahrlG in folgenden Fristen gelöscht:

- zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit bei Entscheidungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 8 FahrlG,
- fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft bei Entscheidungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 7 FahrlG,
- fünf Jahre nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten nach § 59 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 1 bis 11 FahrlG oder nach Abgabe der Erklärungen nach § 59 Absatz 2 Nummer 5 und 6 FahrlG,
- sonst nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen

2. Daten zur Abwicklung von Zahlungen

Daten betreffend die Abwicklung von Zahlungen werden 6 Jahre nach Zahlungseingang gelöscht. Wenn offene Forderungen gegen Sie bestehen, werden die dazugehörigen Daten nach Ablauf der Verjährungsfrist gelöscht.

VII. Ihre Rechte

Sie haben unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16, Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Die Datenschutzaufsicht im Saarland wird wahrgenommen durch das unabhängige Datenschutzzentrum Saarland (www.datenschutz.saarland.de).

VIII. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.